



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Bearbeitet von  
Gunther Weyer

**Nur per E-Mail**

E-Mail-Adresse:  
Gunther.Weyer  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 62800/050-0029

Durchwahl (0511) 120-  
3260

Hannover  
22.07.2016

**Umsetzung der novellierten Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bei  
Abfällen, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten  
Hier: Wärmedämmplatten die das Flammschutzmittel Hexabrom-  
cyclododecan (HBCD) enthalten**

Am 11.03.2016 ist die Änderung der AVV als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien (BGBl. I S. 382) in Kraft getreten.

Nach Nr. 2.2.3 in der Einleitung zur Anlage der geänderten AVV gilt seitdem neu, dass alle Abfälle, die einen in der europäischen POP-Verordnung, Anhang IV, gelisteten POP oberhalb der dort genannten Konzentrationsgrenze enthalten, damit zugleich als gefährlicher Abfall im Sinne der AVV einzustufen sind.

Damit sind zukünftig auch solche POP-Abfälle als gefährlicher Abfall im Sinne der AVV eingestuft, die zwar keine der gefährlichkeitsrelevanten Eigenschaften nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie aufweisen, aber mit Blick auf ihr Potential zur Anreicherung in der Umwelt unter die Bewirtschaftungsvorgaben der POP-Verordnung fallen und deshalb aus den Wirtschafts- und Naturkreisläufen ausgeschleust werden sollen.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Diese Änderung der AVV bewirkt im praktischen Vollzug, dass für die dann als gefährlich eingestuft Abfälle obligatorisch das Nachweisverfahren nach der Nachweisverordnung greift und somit die Ausschleusung der POP-belasteten Abfälle aus dem Wirtschaftskreislauf effizienter überwacht werden kann.

Für Abfälle, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten, bitte ich Folgendes zu beachten:

Ab dem 30.09.2016 gilt die Verordnung (EU) 2016/460 vom 30.03.2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der POP-Verordnung. Danach wird in Anhang IV der POP-Verordnung, zusätzlich zu den bisherigen Einträgen, der Stoff HBCD mit einer Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg gelistet.

Damit sind ab dem 30.09.2016 Abfälle, die diesen Schadstoff ab dem genannten Grenzwert von 1.000 mg/kg enthalten, aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen und einem Entsorgungsverfahren zuzuführen, bei dem dieser Schadstoff zerstört wird.

Als uneingeschränkt geeignet für die Behandlung von Wärmedämmplatten, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten, sind Hausmüllverbrennungsanlagen (HMVA) anzusehen. Die Zulassungskataloge der HMVA, auf deren Grundlage die betreffenden Abfälle bislang als nicht gefährlicher Abfall angenommen werden dürfen, sind um den Abfallschlüssel 17 06 03\* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zu erweitern, um wie bisher möglich - und aus Umweltschutzgründen gewollt - die betreffenden Abfälle aufnehmen und behandeln zu können.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist keine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sondern eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG ausreichend, sofern die betroffenen Hausmüllverbrennungsanlagen diesen Abfall entsprechend ihres bisherigen Zulassungskatalogs bereits annehmen durften. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Einsatz entsprechender Abfälle im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren bereits geprüft wurde, und - nur auf Grund des geänderten Abfallschlüssels - keine Änderungen des Anlagenbetriebs erforderlich sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bedarf es einer Änderungsgenehmigung.

Ich bitte Sie, die Betreiber der HMVA in Ihrem Aufsichtsbezirk im Rahmen der Beratung auf Folgendes hinzuweisen:

1. Zur Aufnahme von als Abfall angefallenen Wärmedämmplatten, die das Flamm-  
schutzmittel HBCD enthalten, ist es erforderlich, den Zulassungskatalog der HMVA  
erweitern zu lassen.
2. Hierbei handelt es sich unter den oben genannten Bedingungen um keine wesent-  
liche Änderung der HMVA, sodass die Änderung im Wege des Anzeigeverfahrens  
nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen kann.

Ich bitte, mich bis zum 15.09.2016 über das Veranlasste zu unterrichten.

Im Auftrage



Dr. Bertram